



Douglasien vor dem bayerischen Landwirtschaftsministerium: Medienwirksame Eskalation einer fachlichen Auseinandersetzung

Foto: B. Stachowski/Greenpeace

## Am Beispiel des Spessarts

# Douglasienanbau in Buchenwaldlebensraumtypen in FFH-Gebieten?

Klaus Wagner

Zwischen Vertretern der Forstwirtschaft und des Naturschutzes wird intensiv über den Umfang des Douglasienanbaus in deutschen Wäldern gestritten. Auf rechtlicher Basis wird hier argumentiert, dass in öffentlichen Wäldern in den entsprechenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie ein aktives Einbringen von Douglasie unterbleiben muss.

Dr. K. Wagner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wald- und Umweltpolitik der Technischen Universität München. Er ist Dozent für das Fach Naturschutzpolitik.



Klaus Wagner  
wagner@forst.tu-muenchen.de

### Die Auseinandersetzung eskaliert

Anfang April 2012 eskalierte die Auseinandersetzung zwischen Naturschützern und Forstleuten über Art und Form des Douglasienanbaus. Greenpeace überspitzte auf die für den Verband typische Weise die Auseinandersetzung, indem Aktivisten widerrechtlich Douglasiensetzlinge aus Laubholzbeständen des Spessarts ausgruben bzw. ausrissen und diese Douglasien medienwirksam vor dem bayerischen Landwirt-

schafts- und Forstministerium aufstellten. Die Umweltschutzorganisation prangerte dabei die „illegale Bewirtschaftung der Wälder im Bayerischen Spessart“ [12] durch die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) an.

Die Reaktionen der Forstseite waren entsprechend deutlich: Die Aktion sei „fachlich nicht haltbar, illegal und ideologisch motiviert“ [5], dies sei ein „grüner Krieg“ geführt von „Ökoterrorist[en]“ [10]. Während anfangs Forstminister BRUNNER davon sprach, dass das Pflanzen von Douglasien „auch in so genannten Natura-2000-Schutzgebieten zulässig“ sei [10], setzte sich inzwischen die Einsicht durch, vor weiteren Pflanzungen doch besser die Entscheidung der Europäischen Kommission abzuwarten [6].

Aus forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sind die Argumente für und wider den Douglasienanbau schon ausführlich dargestellt worden [4, 9, 13, 14]. Die Douglasie wird dabei einerseits als eine sinnvolle Baumart für die Klimawandelanpassung dargestellt und andererseits als mögliche invasive Art gebrandmarkt.

### Juristische Aspekte

Im Folgenden wird versucht, durch eine rechtliche Klarstellung den Pulverdampf, der im Zuge der Greenpeace-Kampagne auf beiden Seiten möglicherweise die Sicht vernebelt, aufzuklären. So stellte ein von Greenpeace beauftragtes Gutachten fest [15]:

„Unstrittig ist, dass die Einbringung der Douglasie in gemeldete FFH-Gebiete [...] zumindest ohne eine FFH-Verträglichkeitsstudie nicht zulässig ist!“

Unstrittig ist an diesem Satz nur, dass er entsprechend der Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht falsch ist. Auf der anderen Seite bescheinigt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt den BaySF, dass es in keinem der von Greenpeace geschilderten Fälle (der Douglasienvoranbau wie auch die von Greenpeace als Kahlschläge bezeichnete Schirmschläge) „Verstöße gegen wald- oder naturschutzrechtliche Vorgaben“ feststellen kann [1].

Die Forstbehörden sind in Bayern zwar für die Management-Planung in überwiegend mit Wald bestockten Natura-2000-Gebieten zuständig, trotzdem verwundert es, dass eine Forstbehörde und nicht die Naturschutzbehörde sich zu einer naturschutzrechtlichen Frage äußert.

### Verträglichkeitsprüfung erforderlich?

Durch das Greenpeace-Gutachten [15] wird die Frage aufgeworfen, ob das Pflanzen von Douglasien in einem

FFH-Gebiet ein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie darstellt und daher einer Verträglichkeitsprüfung unterliegt. Der Projektbegriff ist nicht in der FFH-Richtlinie definiert. Der Kommentar von FRENZ und MÜGGENBORG zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [11] geht, basierend auf einem Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) von 2004 (Rs. C-127/02), davon aus, dass sich der Projektbegriff an den Vorhabensbegriff des UVP-Rechts anlegt. Damit würden nur „die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft“ [11; §34, Rn 20] als Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie gelten.

Betrachtet man aber die nach 2004 erlassenen Entscheidungen des EuGH, ist die Projektdefinition nicht so eindeutig. So bezeichnete das EuGH-Urteil aus dem Jahr 2006 (Rs. C-98/03) die im BNatSchG von 2002 vorgenommene Projektbegriffseinschränkung als unzulässig. Ein Projekt müsse von seiner Wirkung her analysiert werden, d.h. eine Handlung, die ein FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann, sei ein Projekt.

In dem EuGH-Verfahren wurde als Beispiel ein Küster genannt, der durch das Einschalten einer Kirchenbeleuchtung die Fledermäuse im umliegenden FFH-Gebiet stören könnte [2].

BAUM [2] kritisiert diese Definition zu Recht als „verwaltungspraktisch mit den Ressourcen der Naturschutzverwaltung nicht vollziehbar und gesellschaftlich auch nicht vermittelbar.“

Rechtsklarheit für die Forstwirtschaft vermittelt die Begründung zum Gesetzentwurf des BNatSchG 2009:

*Forstwirtschaftliche Maßnahmen, die den Anforderungen des § 5 BNatSchG entsprechen, stellen „in der Regel kein Projekt“ dar [8].*

Für den betrachteten bayerischen Fall ist zusätzlich Art. 3 BayNatSchG relevant, in dem klargestellt wird, dass die forstwirtschaftlichen Maßnahmen in Bayern nur den Vorschriften des bayerischen Waldgesetzes entsprechen müssen. Douglasienbeimischungen in Buchennaturverjüngung stellen daher nach dem bayerischen (und deutschen) Naturschutzrecht kein Projekt dar und bedürfen somit keiner Verträglichkeitsprüfung.

## Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot?

Verstößt nun die Douglasienbeimischung möglicherweise gegen das Verschlechterungsverbot in den für diesen Beitrag vor allem relevanten Lebensraumtypen 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Aspe-*

*rulo-Fagetum*)? Hierzu geben die Kartieranleitungen der Bundesländer wichtige und, wie das Projekt FFH-Impact darstellt [7], leider widersprüchliche Hinweise. Unterschieden werden die Wertstufen

- A = hervorragend,
- B = gut und
- C = mittel bis schlecht.

In Bayern wurden dabei als Grenzen für die Beimischung von nicht-heimischen Baumarten festgelegt:

- In der Wertstufe B dürfen höchstens 10 % Fremdländer beigemischt sein,
- in der Wertstufe A höchstens 1 % [3].

Die Pflanzung auch nur geringer Douglasienanteile kann also sehr schnell eine Verschlechterung von Wertstufe A nach B bedeuten und verstößt somit gegen die in § 33 BNatSchG definierte Grundsicherung der Natura-2000-Gebiete.

## Besondere Verpflichtung des öffentlichen Walds

Während in der Literatur bereits wiederholt die finanziellen und rechtlichen Folgen des FFH-Rechts für die private Forstwirtschaft analysiert wurden [7, 16], findet die rechtliche Verpflichtung der öffentlichen Wälder weit weniger Aufmerksamkeit. Neben den Regelungen in den Waldgesetzen ist vor allem § 2, Abs. 4 BNatSchG relevant.

Für unser Beispiel legt Art. 18 Bay. Waldgesetz fest, dass der Staatswald „dem allgemeinen Wohl in besonderem Maß“ (Abs. 1) dient, wobei die Bewirtschaftung „auf eine Optimierung des Gesamtnutzens aller Waldfunktionen“ (Abs. 2) abzielt. Es ist sicher keine Optimierung des Gesamtnutzens, wenn die Verbesserung der Nutzfunktion (Erhöhung des Deckungsbeitrags und Verminderung des Betriebsrisikos durch das Einbringen von Douglasie in Laubholzbestände) durch eine Konterkarrierung des Schutzziels von FFH-Gebieten erkauft wird.

Das Ziel der FFH-Richtlinie ist, die für Europa typischen Lebensgemeinschaften zu schützen, die wie die Rotbuchenwälder speziell in Europa vorkommen. Es geht also nicht darum, mithilfe von ökologischer Forschung nachzuweisen, wie groß der negative Einfluss der Douglasie auf die sich seit den Eiszeiten in Deutschland etablierenden Lebensgemeinschaften ist, sondern darum, die negativen Einflüsse möglichst zu vermeiden.

Nach § 2, Abs. 4 BNatSchG soll die „Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand [...] die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise“ berücksichtigen.

Stellt ein bisschen weniger Douglasienanbau im öffentlichen Wald als im Privatwald die Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes dar? Aus meiner Sicht muss im öffentlichen Wald das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten besonders ernst genommen und somit jegliche Handlung unterlassen werden, die die bestehenden Waldbestände in Richtung weniger Naturnähe entwickelt. Es sind somit nicht die in den oben genannten Kartieranleitungen genannten Schwellenwerte entscheidend, sondern der Status-Quo der Bestände. Das bedeutet, dass die Bewirtschafter im öffentlichen Wald in den genannten Lebensraumtypen die Umtriebszeiten nicht verkürzen, den bestehenden Totholzanteil nicht reduzieren und Fremdländer nicht aktiv einbringen sollten.

Außerhalb der Natura-2000-Gebiete muss dagegen aus forstlicher Sicht im Staatswald eine Nutzenoptimierung stattfinden, in der die Douglasie eine Rolle zur Förderung der ökonomischen Nachhaltigkeit spielt.

## Literaturhinweise:

- [1] AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN Karlstadt (2012): Pressemitteilung vom 1.3.2012. [http://www.aelf-ka.bayern.de/pressemitteilung\\_01.03.2012.pdf](http://www.aelf-ka.bayern.de/pressemitteilung_01.03.2012.pdf). [2] BAUM, M. (2006): Der Gebiets- und der Artenschutz der FFH-Richtlinie im Lichte der Urteile des EuGH in den Vertragsverletzungsverfahren Rs. C-6/04 gegen das Vereinigte Königreich und Rs. C-98/03 gegen Deutschland. Natur und Recht 3/2006: S. 145-152. [3] BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2004): Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in Natura-2000-Gebieten. Freising. [4] BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2008): Die Douglasie – Perspektiven im Klimawandel. LWF-Wissen 59. Freising. [5] BAYERISCHE STAATSFORSTEN (2012): Pressemitteilung vom 10.4.2012: [http://www.baysf.de/de/home/unternehmen\\_wald/aktuelles/detailansicht/article/85/greenpeace-versuendigt-sich-am-wald-von-morgen-1.html](http://www.baysf.de/de/home/unternehmen_wald/aktuelles/detailansicht/article/85/greenpeace-versuendigt-sich-am-wald-von-morgen-1.html). [6] Bayerischer Landtag (2012): Drucksache 16/12543. [7] WIPPEL, B.; BECKER, G.; SEINTSCH, B.; ROSENKRANZ, L.; ENGLERT, H.; DIETER, M.; MÖHRING, B.; STRATMANN, J.; GERST, J.; PASCHKE, M.; RIEDINGER, D. (2012): Projekt FFH-Impact: Executive Summary. Arbeitsbericht des Instituts für Ökonomie der Forst- und Holzwirtschaft, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Hamburg. [8] DEUTSCHER BUNDESTAG (2009): Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD v. 17.3.2009. Bundestag-Drucksache 16/12274, S. 65. [9] KOWNATZKI, D.; KRIEBITZSCH, W.-U.; BOLTE, A.; LIESEBACH, H.; SCHMITT, U.; ELSASSER, P. (2011): Zum Douglasienanbau in Deutschland: Ökologische, waldbauliche, genetische und holzbiologische Gesichtspunkte des Douglasienanbaus in Deutschland und den angrenzenden Staaten aus naturwissenschaftlicher und gesellschaftspolitischer Sicht. VTI-Sonderheft 344. Hamburg. [10] EFFERN, H. (2012): Grüner Krieg um die Douglasie. Süddeutsche Zeitung vom 13.4.2012. [11] FRENZ, W.; MÜGGENBORG, H.-J. (2011): BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. Berlin. [12] GREENPEACE (2012): Pressemitteilung von Greenpeace am 10.4.2012: [http://www.greenpeace.de/themen/waelder/presseerlaeuerungen/artikel/greenpeace\\_aktivisten\\_pflanzen\\_junge\\_buchenstatt\\_nadelbaeume/](http://www.greenpeace.de/themen/waelder/presseerlaeuerungen/artikel/greenpeace_aktivisten_pflanzen_junge_buchenstatt_nadelbaeume/). [13] MEYER, P. (2011): Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie. Forstarchiv 82, 157-158. [14] SCHMIDT, O.; KONNERT, M. (2012): Die Douglasie in Bayern – Perspektiven im Klimawandel. AFZ-DerWald 18/2012: S. 30-34. [15] STURM, K. (2012): Gutachterliche Stellungnahme zu: Naturschutzfachliche Bewertung der Pflanzung und Einbringung von nichtheimischen Nadelbäumen am Beispiel der Douglasie in europäische Schutzgebiete (FFH) mit dem Erhaltungsziel bodensaure Buchenwald (LRT 9110). Kochendorf. [16] WAGNER, S.; JÖNSSON, A. (2001): Einschränkungen der Waldbewirtschaftung durch Naturschutzaufgaben am Beispiel des europäischen Schutzgebietsystems Natura 2000: Rechtsfragen und monetäre Bewertung. Gutachten im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e.V. Augsburg und Göttingen.